

Sportclub Oberreichenbach e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der am 16.07.1962 gegründete Sportverein führt den Namen Sportclub Oberreichenbach e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberreichenbach. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Erlangen eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist Mitglied des bayerischen Landes- und Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist der Vereinsausschuss zuständig.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
Vom Vereinsausschuss kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 5 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder unterscheiden sich in:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. jugendliche Mitglieder
 - c. aktive Mitglieder
 - d. passive Mitglieder
 - e. Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich in einer Abteilung sportlich betätigen. Mitglieder, die sich innerhalb des Vereins durch besondere Verdienste ausgezeichnet haben, können durch einen Vereinsausschussbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Sie ist jederzeit möglich und mittels Aufnahmeantrag zu beantragen.
2. Über Anträge zu Abteilungsmitgliedschaften entscheiden die Abteilungen.
3. Die Mitgliedschaft gilt zunächst bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres und verlängert sich danach jeweils um ein Jahr.
4. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Den Tod
 - b. Austritt aus dem Verein
 - c. Ausschließung

Mit dem Austritt eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an dem Verein. Er bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Vereinseigentum ist zurückzugeben.

2. Der Austritt aus dem Verein oder einer seiner Abteilungen ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist einen Monat vorher schriftlich zu erklären.
3. Die Mitgliedschaft kann durch den Vereinsausschuss gestrichen werden, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist. Zwischen der ersten und der zweiten Mahnung, die die Androhung der Streichung zu enthalten hat, muss ein Zeitraum von mindestens 4 Wochen liegen. Die Entscheidung der Streichung kann erst einen Monat nach Zugang der zweiten Mahnung erfolgen. Sie ist unanfechtbar.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden.

5. Ein Mitglied kann durch den Vereinsausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a. Wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.
 - b. Wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt.
 - c. Wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Vereinsorgane verstößt.
 - d. Wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens.
 - e. Wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§45STGB) verliert.

Vor Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftliche Beschwerde an den Vorstand möglich. Dieser gibt sie zur endgültigen Entscheidung an die Mitgliederversammlung. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist nach Ablauf eines Jahres möglich.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder besitzen uneingeschränktes aktives Stimmrecht. Alle ordentlichen Mitglieder ab 18 Jahren haben uneingeschränktes passives Stimmrecht und können zu allen Ämtern gewählt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln. Die Satzung und die Ordnungen des Vereins und der Abteilungen sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sind einzuhalten.

§ 8 Beiträge

1. Von Mitgliedern werden Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Beiträge für den Verein setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Aufnahmegebühren und Beiträge für die Abteilungen setzt der Vereinsausschuss fest.
2. In besonderen Fällen können Aufnahmegebühren und Beiträge vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden. Ehrenmitglieder sind von der Leistung aller Gebühren und Beiträge befreit.
3. Der Wiedereintritt ausgetretener Mitglieder ist mit der neuerlichen Zahlung der Aufnahmegebühr verbunden.
4. Der Jahresbeitrag ist am Anfang eines Kalenderjahres in einer Summe zu entrichten.
5. Erhöhten Verwaltungsaufwand durch Nichteinlösung der Lastschriften trägt das Mitglied.

§ 9 Geschäftsjahr und Finanzierung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen beschafft.
 - a. Beiträge der Mitglieder
 - b. Eintrittsgelder zu Sportveranstaltungen
 - c. Veranstaltungsüberschüsse
 - d. Sonstige Einnahmen

§ 10 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Der Vereinsausschuss

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vorher durch Aushang im Vereinslokal und Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal einberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, bei Vorliegen besonderer Umstände eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel aller ordentlichen Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellt.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:
 - a. Jahresbericht des Vorstandes
 - b. Kassen- und Revisionsbericht
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer (nur in Wahljahren)
 - e. Neuwahl des Vorstandes (nur in Wahljahren)

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand Verein, Vorstand Sport und den Vorstand Verwaltung, den Kassier, den Schriftführer und den technischen Leiter, auf die Dauer von 2 Jahren.

Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
7. Zur Durchführung der Wahl wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, die unter sich den Wahlleiter bestimmen. Amtierende Vorstandsmitglieder können dem Wahlausschuss nicht angehören. Der Leiter des Wahlausschusses hat die Entlastung des Vorstandes und Wahlen des Vorstandes Verein, Vorstand Sport, Vorstand Verwaltung, Kassier, Schriftführer und technischen Leiter durchzuführen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. dem Vorstand Verein
 - b. dem Vorstand Sport
 - c. dem Vorstand Verwaltung
 - d. dem Kassier
 - e. dem Schriftführer
 - f. dem technischen Leiter
 - g. den Abteilungsleitern
2. Die Vorstandsmitglieder a-f werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Abteilungsleiter (g.) werden von den Abteilungen gewählt.

3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes kann durch Beschluss des Vereinsausschusses erfolgen.
Der jeweilige Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode so lang im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand Verein, Vorstand Sport und den Vorstand Verwaltung je allein vertreten. Im Innenverhältnis ist der Vorstand Verein, Vorstand Sport und der Vorstand Verwaltung zur Vertretung je allein berechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes Verein, Vorstandes Sport und des Vorstandes Verwaltung ist in der Weise beschränkt, dass für die Rechtsgeschäfte mit einem Betrag bis 1.000,00 € jeder Vorstand (Verein, Sport und Verwaltung) allein, ohne weitere Unterschrift freigeben und entscheiden kann.
Über 1.000,00 € bis 5.000,00 € müssen zwei Vorstände ihre Unterschrift leisten, bei über 5.000,00 € müssen alle drei Vorstände mit einer Unterschrift, den Betrag bestätigen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen an den Verein gegen seine alleinige Quittung im Empfang, darf aber Zahlungen für den Verein nur mit Genehmigung des Vorstandes Verein oder Vorstandes Sport oder Vorstandes Verwaltung leisten.
7. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und des Vereinsausschusses erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Mitgliederversammlung, Verhandlung des Vorstandes und des Vereinsausschusses ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse festzuhalten.
8. Die Verwaltung des Vereins ist eine ehrenamtliche.

§ 13 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. dem Vorstand
 - b. den stellvertretenden Abteilungsleitern
 - c. den Abteilungsjugendleitern
 - d. den Abteilungsplatzwarten
2. Die Vereinsausschussmitglieder b-d werden von den Abteilungen gewählt. Die Abteilungsjugendleiter wählen aus ihren Reihen einen Vertreter, der die Vereinsjugendangelegenheiten nach außen und die fachübergreifenden Belange wahrnimmt.
3. Der Vereinsausschuss wird vom Vorstand geladen.
4. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und Ordnungen zu sorgen. Er kann für besondere Verwaltungsaufgaben Ausschüsse bilden. Der Vereinsausschuss beschließt über den Ausschluss aus dem Verein, die Amtsenthebung und über die Regelung von Unstimmigkeiten. Der Vereinsausschuss erlässt Ordnungen, beschließt über die Bildung von Abteilungen und genehmigt den Vereinshaushalt.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
2. Jede Abteilung ist verpflichtet, eine Abteilungsleitung für längstens zwei Jahre zu wählen. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Namen und Anschriften der gewählten Abteilungsleitung sind dem Vorstand binnen zwei Wochen nach der Wahl schriftlich mitzuteilen. Als schriftliche Mitteilung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Die Abteilungsleitung kann aus dem Abteilungsleiter, einem stellvertretenden Abteilungsleiter, einem Spielleiter, einem Jugendleiter, einem Schriftführer, einem Kassier und einem Platzwart bestehen. Für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Die Abteilungsversammlungen sind einmal jährlich durchzuführen.
3. Zur Sicherung eines einheitlichen, zweckdienlichen und ordnungsgemäßen Übungs- und Geschäftsbetriebes können sich die Abteilungen eine Ordnung geben. Diese Ordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereins stehen. In einer Spiel- und Platzordnung sollen Spielbetrieb, die Platzordnung und alle damit zusammenhängenden Fragen geregelt werden.
4. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Die Abteilungsleitung hat auf Verlangen des Vorstandes über den ihrer Abteilung zugewiesenen Etat und über die sonst im Rahmen ihres Abteilungsbetriebes vereinnahmten Gelder Rechnung zu legen. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel selbstständig.
5. Der Vorstand hat das Recht des Zutritts zu allen Zusammenkünften der Abteilungen.

§ 15 Haftung

1. Für sämtliche Verpflichtungen des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, nicht die einzelnen Mitglieder.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet,

im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes, die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten entsprechend der gesetzlichen Fristen aufbewahrt.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an die Gemeinde Oberreichenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.03.1985 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Änderungen der Satzung erfolgten am 10.03.2000, am 21.03.2003, am 08.04.2016 und am 29.03.2019

Vorstand Verein

Vorstand Sport

Vorstand Verwaltung